

ANHANG II

SATZUNG DER SCHÜLERVERTRETUNG der Pestalozzi-Schule (C.E.S.P.)

GRUNDSATZERKLÄRUNG DER SATZUNG DER SCHÜLERVERTRETUNG

Die Schülervertretung hat den Hauptzweck, den Impulsen und Anliegen der Schülerschaft gerecht zu werden. Die Schülervertretung, ihre Satzung und deren Ausrichtung haben den gemeinsamen Willen der Schülerinnen und Schüler widerzuspiegeln.

Diese Satzung hat die Entscheidungen der Schülerinnen und Schüler zu respektieren und kann demnach durch deren Willen geändert werden, der entweder durch Mehrheitsbeschluss in den Hauptversammlungen oder durch die Mandate aller Klassenverbände der Schule bekundet wird.

Die Schülervertretung ist von den Leitungsgremien der Schule unabhängig und hat der Gesamtheit ihrer Mitglieder Rechenschaft abzulegen. Ihr Wirken hat sich nach den nationalen und regionalen Vorgaben der Schulbehörden sowie nach der Schulordnung der Pestalozzi-Schule zu richten.

ERSTER TEIL: „DIE SCHÜLERVERTRETUNG“

MITGLIEDER

Artikel 1 - Mitglieder der Schülervertretung sind alle ordentlichen Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe der Pestalozzi-Schule; weitere Voraussetzungen sind nicht erforderlich.

Artikel 2 - Zweck der Schülervertretung ist es, Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Schülerrechte vorzuschlagen und umzusetzen; sie fasst ihre Beschlüsse in der Hauptversammlung oder in der Vertreterversammlung, wobei die Ausgestaltung und die Inhalte der Vertretung nach freiem Ermessen beschlossen und mitgestaltet werden.

Artikel 3 - Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Gewissens-, Gedanken- und Religionsfreiheit in Übereinstimmung mit dem Leitbild der Pestalozzi-Gesellschaft. Alle Schülerinnen und Schüler genießen ferner das Recht, ihre Gedanken frei, öffentlich oder privat, individuell oder gemeinsam, mündlich oder schriftlich oder in anderer geeigneter Form auszudrücken, sofern die Schulordnung eingehalten wird.

Artikel 4 - Es wird die vorbehaltlose Gleichstellung aller Schülerinnen und Schüler im Genuss ihrer Vereinigungsrechte festgelegt.

Artikel 5 - Die ordentlichen Schülerinnen und Schüler haben das Recht, bei regelmäßige stattfindenden Wahlen zu wählen und gewählt zu werden, sowie gewählte Ämter der Schülervertretung zu bekleiden.

Artikel 6 - Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Anträge zu stellen, Unregelmäßigkeiten anzugeben und individuell oder gemeinsam konstruktive Kritik an denjenigen zu üben, die ein Amt in der Schülervertretung innehaben.

Artikel 7 - Die Schülervertretung ist ein Instrument der Schülerschaft, um Arbeitsvorschläge zu unterbreiten, welche die Interessen und Rechte der Mehrheit umsetzen.

ZWEITER TEIL: „ORGANISATION DER SCHÜLERVERTRETUNG“

KAPITEL EINS: ENTSCHEIDUNGINSTANZEN

ZUM VERFAHREN DER ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

Artikel 8 - Die Entscheidungen der Schülervertretung sind auf der Grundlage der freien Diskussion zu treffen, um die verschiedenen Vertretungsebenen mit einzubeziehen. Die Hauptversammlung gilt als höchstes

Organ, an dem sich alle Schülerinnen und Schüler mit ihren Vorschlägen, Meinungen und ihrer Stimme beteiligen können. Es ist stets darauf hinzuwirken, die höchstmögliche Repräsentativität der Schülerschaft zu erreichen.

Artikel 9 - Die Entscheidungsorgane richten sich nach folgender Reihenfolge der Repräsentativität:
Vertreterversammlung, Leitung, Hauptversammlung

Artikel 10 - Die Sitzung der Vertreterversammlung ist das höchste Organ der Schülervertretung.

KAPITEL ZWEI: DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 11 - Die Hauptversammlung wird von der Leitung koordiniert.

Artikel 12 - Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht, das Wort zu ergreifen, da der unmittelbare Austausch den Geist der Versammlung prägt.

Artikel 13 - Die Mitwirkung von Personen, welche nicht der Schüler- oder Lehrerschaft oder den Leitungskräften der Pestalozzi-Schule angehören, ist von dem Leiter/der Leiterin der Sekundarstufe zu genehmigen. Sollte jemand das Wort ergreifen wollen, der nicht der Schülerschaft angehört, hat die Hauptversammlung über die Möglichkeit seiner Mitwirkung abzustimmen.

ART UND DAUER

Artikel 14 - Die Leitung und die Vertreterversammlung können nach Ermessen außerordentliche Versammlungen einberufen. Es ist Aufgabe der Leitung, die Tagesordnung der Hauptversammlung mindestens zwei Werktagen im Voraus auf dem Schwarzen Brett anzubringen sowie einen Raum für die Aufstellung der Rednerliste zu gewährleisten.

Artikel 15 - Die Entscheidung zur Durchführung der Versammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vertreterinnen und Vertreter.

BEFUGNISSE UND PFlichtEN

Artikel 16 - Befugnisse dieses Organs sind:

1. Die Hauptversammlung ist in Bezug auf die Themen der Tagesordnung beschlussfähig.

Artikel 17 - Pflichten dieses Organs sind:

1. die Behandlung der zuvor von der Leitung und den Vertretern vereinbarten Themen.

KAPITEL DREI: DIE VERTRETERVERSAMMLUNG

ART UND DAUER

Artikel 18 - Jeder Klassenverband wird von zwei ordentlichen Schülerinnen oder Schülern (einem ordentlichen Vertreter und einem stellvertretenden Vertreter) vor der Vertreterversammlung vertreten.

Artikel 19 - Zur Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung ist mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt, wie zum Beispiel Zeitzüge, Exkursionen usw. mindestens ein Vertreter jeder Klasse anwesend zu sein,

Artikel 20 - Die Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Vertreter.

Sollten die Voraussetzungen zur Beschlussfähigkeit nicht erfüllt sein, so kann die Sitzung der Vertreterversammlung nicht stattfinden. In diesem Fall wird die Versammlung vertagt. Das Datum wird von der Leitung vorgeschlagen.

Artikel 22 - Die Ämter der ordentlichen und stellvertretenden Vertreter können widerrufen werden. Das heißt, der Klassenverband kann sie absetzen, wenn sie die Voraussetzungen gem. Artikel 27 nicht erfüllen.

Artikel 23 - Die erste Minderheit ernennt einen Schriftführer, der ein Protokoll jeder Versammlung zu seiner Veröffentlichung im Protokollbuch der Schülervertretung erstellt.

Artikel 24 - Kein Organ der Schülervertretung kann die Beschlüsse der Vertreterversammlung zu widerrufen.

Die Vertreterversammlung ist verpflichtet, zu den Themen der Tagesordnung Beschlüsse zu fassen.

Artikel 25 - Alle Mitglieder der Vertreterversammlung sind zur Einberufung einer außerordentlichen Versammlung befugt, insofern sie ein Drittel der Vertreterversammlung unterstützt.

BEFUGNISSE UND PFLICHTEN

Artikel 26 - Befugnisse dieses Organs sind:

1. Beschlüsse zu fassen, welche die Pestalozzi-Schülerinnen und -Schüler betreffen und deren Umsetzung sicherzustellen.
2. Bei Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wozu zum Zeitpunkt der Abstimmung die absolute Mehrheit der Vertreter anwesend zu sein und diese Maßnahme zu unterstützen hat.

Artikel 27 - Pflichten der Vertreterversammlung sind:

- 1., dass ein alltäglicher Bezug zwischen der Realität der Schülerinnen und Schüler und den Aktionen der Schülervertretung besteht.
- 2., dass die Schülerinnen und Schüler direkten Einfluss auf die Entscheidungen der Schülervertretung haben.
- 3., dass die Vertreterversammlung, die in der Sitzung behandelten Themen bekannt gibt und die gesamte Schülerschaft darüber informiert, wann und wo die Vertreterversammlung stattfindet.

Artikel 28 - Pflichten der einzelnen Vertreter sind:

1. an den Vertreterversammlungen teilzunehmen,
2. Die Anliegen der Vertretenen aufzugreifen,
3. den Willen der Klassenmehrheit zu respektieren,
4. den Willen der Klassenmehrheit zu vertreten, falls kein schriftliches Mandat vorliegt,
5. ihren Vertretenen die Beschlüsse der Vertreterversammlung bekanntzugeben.

Artikel 29 - Das Amt des Vertreters dauert ein Schuljahr.

Artikel 30 - Verlässt ein Vertreter eine Sitzung vor ihrer Beendigung, so wird dieser Umstand im Versammlungsprotokoll festgehalten.

Artikel 31 - Die Vertreterversammlung kann das Mandat von Leitungsmitgliedern durch Abstimmung widerrufen.

Artikel 32 - Sollte ein Vertreter ungerechtfertigt drei aufeinander folgenden Sitzungen fernbleiben, so wird er verwarnt. Sollte sich das Fernbleiben fortsetzen, so wird sein Klassenverband davon in Kenntnis gesetzt, um entsprechend zu handeln. Im Wiederholungsfall wird er abgesetzt und es wird ein neuer Vertreter gewählt.

WAHLVERFAHREN

Artikel 33

- a) Alle Schülerinnen und Schüler der Pestalozzi-Schule dürfen sich für das Amt des ordentlichen Vertreters und des stellvertretenden Vertreters ihres Klassenverbandes zur Wahl stellen.
- b) Das Verfahren für die Wahl des ordentlichen Vertreters und des stellvertretenden Vertreters obliegt den Klassenverbänden, die unter den Wahlsystemen der einfachen Mehrheit oder der ersten Minderheit wählen können. Der erste der meistgewählten Kandidaten wird ordentlicher Vertreter, und der nachfolgende stellvertretender Vertreter.
- c) Die Leitung der Schülervertretung legt eine Woche innerhalb von maximal fünfzehn Tagen nach Schulbeginn fest, in der die Wahl des ordentlichen Vertreters und des stellvertretenden in allen Klassenverbänden der Pestalozzi-Schule stattzufinden hat.
- d) Die Vertreter können auch weitere Ämter in der Schülervertretung ausüben.

KAPITEL VIER: DIE LEITUNG

BEFUGNISSE UND PFLICHTEN

Artikel 34 - Die Leitung hat sich unter Einhaltung der nationalen und regionalen Vorgaben der Schulbehörden sowie der Pestalozzi-Schule nach dem Kriterium der Interessenvertretung der Gesamtheit der Schülerinnen und Schüler zu richten, unabhängig davon, ob diese anwesend sind oder nicht.

Artikel 35 - Pflichten der Leitung sind:

1. Auf der Ebene der Schülerververtretung Entscheidungen zu treffen, solange die Vertreterversammlung noch nicht gebildet ist.
2. Auf Ersuchen eines jeden Mitglieds zusammenzutreten.
3. Zusammenzutreten und Entscheidungen auf der Ebene der Schülerververtretung zu treffen, wenn die Einberufung von höheren Vertretungsgremien nicht möglich ist.
4. Den Hauptversammlungen beizuwöhnen und sie zu leiten.
5. An den Vertreterversammlungen teilzunehmen. Kommt es bei einer Vertreterversammlung zu einer Abstimmung und ergibt sich eine Stimmengleichheit, so entscheidet die Leitung mit einheitlicher Stimme.
6. Der gesamten Schülerschaft Rechenschaft abzulegen.

Artikel 36 - Die Leitung der Schülerververtretung hat folgende Befugnisse:

1. Sie ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schülerververtretung verantwortlich.
2. Sie nimmt an den in der Vertreterversammlung abgestimmten Entscheidungen teil und ist für ihre Umsetzung verantwortlich.
3. Sie ruft außerordentliche Sitzungen der Vertreterversammlung ein, wenn ein dringendes Interesse es erfordert.
4. Sie vertritt die Schülerververtretung. Sie ist daher die Anlaufstelle, damit die Schulleitung und weitere Mitglieder, die nicht der Schülerschaft angehören, Kontakt zur Schülerververtretung aufnehmen.
5. Sie unterzeichnet alle Anschreiben und Briefe, die von der Schülerververtretung ausgehen.
6. Sie ist befugt, Entscheidungen zu treffen, wenn aus Dringlichkeitsgründen weder die Vertreter noch die Hauptversammlung einberufen werden können.

ART UND DAUER

Artikel 37 - Die Leitung wird von 10 ordentlichen Schülerinnen oder Schülern gebildet, die Mitglieder der Vertreterversammlung sind und der 9. bis zur 12. Klasse angehören.

Artikel 38 - Die Amtsdauer der Leitungsmitglieder ist von einem Schuljahr.

Artikel 39 - Alle Mitglieder der Vertreterversammlung dürfen der Leitung angehören.

WAHLVERFAHREN DER LEITUNG

Artikel 40 - Die Leitung wird nach folgendem Verfahren gewählt:

1. Nach Behandlung der Themen, die der jährlichen Überprüfung der Schülerververtretung unterliegen, werden die Leitungsmitglieder für das laufende Schuljahr gewählt.
2. Am Montag vor der Wahl der Leitung der Schülerververtretung und der Vertreterversammlung findet ein Treffen statt, in dem sie in ihre künftigen Aufgaben als Leitungsmitglieder eingeführt werden.
3. Die Wahl ist geheim.
4. Am selben Tag der Wahl werden die 10 Namen der gewählten Mitglieder auf dem Schwarzen Brett der Schülerververtretung veröffentlicht.

KAPITEL FÜNF: „ZU DEN ARBEITSINSTANZEN IN DEN AUSSCHÜSSEN“**AUSSCHÜSSE**

Artikel 41 - Sollten Ausschüsse zur Organisation von Veranstaltungen und Mitteilungen der Schülerververtretung erforderlich sein, so findet bei der Sitzung der Schülerververtretung eine Wahl statt, um die entsprechenden Ämter zu wählen.

Artikel 42 - Die Ausschüsse haben die Kommunikation und die Erledigung der ihnen übertragenen Aufgabe zu gewährleisten.

Artikel 43 - Es werden zwei Ausschussarten eingerichtet

1. ständige Ausschüsse, deren Ämter jährlich neu besetzt werden.
2. Ausschüsse für bestimmte Zwecke, die nach ihrer Zielerfüllung aufgelöst werden.

KAPITEL SECHS: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 44 - Das Amt jeglicher Mitglieder der Vertreterversammlung, der Leitung und der Ausschüsse kann

von den entsprechenden Wahlorganen widerrufen werden.

Artikel 45 - Alle Sitzungen der Schülervertretung finden außerhalb der Unterrichtszeiten statt, es sei denn, außergewöhnliche Umstände rechtfertigen die Einholung einer Genehmigung der Schulleitung der Sekundarstufe, den Unterricht auszusetzen.

Artikel 46 - Die Satzung der Schülervertretung ist von den gewählten Vertretern zu Beginn jedes Schuljahres erneut zu lesen, gefolgt von einer Durchsicht der Inhalte dieses Dokuments durch die Leitung in jeder Klasse.

Artikel 47 - Alle 3 Jahre ist die Satzung durch die Schülervertretung zu revidieren. Erforderliche Änderungen werden von der Leitung vorgenommen, nachdem sie in der Sitzung der Schülervertretung der betreffenden Woche diskutiert und von zwei Dritteln der Anwesenden genehmigt worden sind.

Artikel 48 - Stellvertretende Vertreter sind nicht verpflichtet, an allen Sitzungen der Schülervertretung teilzunehmen. Bei Abwesenheit des ordentlichen Vertreters ist der stellvertretende Vertreter jedoch verpflichtet, an der entsprechenden Sitzung teilzunehmen.